

**CE-Kennzeichnung nach
Bauproduktenrichtlinie im
Bereich Straßenausstattung**

CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenrichtlinie im Bereich Straßenausstattung

von

Maike Zedler

Bundesanstalt für Straßenwesen

Kurzfassung

Mit der Einführung der Bauproduktenrichtlinie wird auf europäischer Ebene versucht, die Anforderungen an Bauprodukte zu harmonisieren, um Handelshemmnisse abzubauen und einen freien Warenverkehr zu ermöglichen. Die harmonisierten Anforderungen an Bauprodukte werden in technischen Spezifikationen (harmonisierte Europäische Normen EN oder Europäische Technische Zulassungen ETA) festgelegt. Produkte der Straßenausstattung unterliegen ebenfalls den Regelungen der Bauproduktenrichtlinie, auch wenn sie nicht zu den herkömmlichen Bauprodukten zählen.

Produkte, die mit den Anforderungen einer technischen Spezifikation übereinstimmen, dürfen mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht und ungehindert in Verkehr gebracht und gehandelt werden, da sie im Sinne der Bauproduktenrichtlinie brauchbar sind.

Die Umstellung von ausschließlich nationalen Anforderungen an Produkte der Straßenausstattung auf europäische Regelungen erfordert zahlreiche Anpassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die nationalen Regelwerke müssen den europäischen Vorgaben angepasst werden und gleichzeitig muss die Verwendung der Produkte, die im Sinne der Richtlinie brauchbar sind, auf nationaler Ebene geregelt werden. Weiterhin werden unabhängige Stellen benötigt, die die Brauchbarkeit eines Bauproduktes durch Prüfen, Überwachen und / oder Zertifizieren nachweisen. Um als unabhängige Stelle diese Aufgaben durchführen zu können, muss jeder Mitgliedstaat die von ihm anerkannte, unabhängige Stelle der Europäischen Kommission und damit auch den anderen Mitgliedstaaten mitteilen (notifizieren).

Für fast alle Straßenausstattungsprodukte ist im Normungsauftrag (Mandat) der Europäischen Kommission für die Europäischen Normen festgelegt, dass notifizierte Stellen für die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung des Produktes eingeschaltet werden.

Anhand der Fahrzeug-Rückhaltesysteme werden die Besonderheiten bezüglich der nationalen Umsetzung in Deutschland beschrieben. Nach EN 1317-5 sind die Aufgaben im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens unter der Kontrolle der Zertifizierungsstelle durchzuführen. Bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Deutschland wurde diese übergeordnete Position der Zertifizierungsstelle jedoch nicht berücksichtigt und die Aufgaben den einzelnen Stellen (Prüf- und Überwachungsstellen) klar zugeordnet. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Zertifizierungsstelle nach EN 1317-5 von Beginn an einzubinden. Darüber hinaus müssen Abstimmungen zwischen den einzelnen Stellen (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen) hinsichtlich der Aufgabenverteilung getroffen werden, damit abschließend alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Konformität des geprüften Systems überprüft werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Historie / Hintergrundinformationen.....	5
3	Bauproduktenrichtlinie.....	6
3.1	Wesentliche Anforderungen.....	6
3.2	Grundlagendokumente.....	6
3.3	Technische Spezifikationen.....	7
3.4	Brauchbarkeit und CE-Kennzeichnung.....	10
3.5	Leitpapiere.....	12
3.6	Gruppe der notifizierten Stellen nach Bauproduktenrichtlinie (GNB-CPD).....	13
4	Umsetzung in Deutschland.....	13
4.1	Umsetzungskonzept.....	13
4.2	Bauproduktengesetz.....	14
4.3	Anerkennung von PÜZ-Stellen.....	15
4.4	Bauproduktengesetz-PÜZ-Anerkennungsverordnung.....	16
4.5	Begriffsbestimmungen entsprechend Bauproduktengesetz.....	18
5	Konsequenzen infolge der Harmonisierung durch die Bauproduktenrichtlinie.....	18
5.1	Allgemeine Konsequenzen.....	19
5.2	Konsequenzen infolge des deutschen Umsetzungskonzeptes.....	20
5.3	Konsequenzen für den Bereich Straßenausstattung.....	23
6	Allgemeine Regelungen zur Zertifizierung.....	27
7	Die BAST als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz.....	29
7.1	Zertifizierung von Rückhaltesystemen an Straßen.....	29
8	Zertifizierung von Produkten mit einer Europäischen Technischen Zulassung.....	36
9	Zusammenfassung.....	38
	Abkürzungsverzeichnis.....	40
	Anlage 1.....	42

1 Einleitung

Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung gehören zu den Bauprodukten und unterliegen damit auf europäischer Ebene den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie. Danach dürfen Bauprodukte innerhalb der Europäischen Union nur in den Verkehr gebracht, d.h. angeboten, und gehandelt werden, wenn ihre Brauchbarkeit nachgewiesen wurde. Dies ist der Fall, wenn ein Bauprodukt mit den zugehörigen Anforderungen einer Europäischen Norm oder einer Europäischen Technischen Zulassung übereinstimmt. Die Übereinstimmung (Konformität) und damit auch die Brauchbarkeit eines Bauproduktes werden durch die Anbringung eines CE-Kennzeichens bestätigt.

Damit Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung mit einem CE-Kennzeichen versehen werden können, muss deren Brauchbarkeit anhand eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens nachgewiesen werden. Da diese Produkte einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit, vor allem auf die Verkehrssicherheit haben, müssen unabhängige Stellen eingeschaltet werden, die dieses Verfahren durchführen. Die unabhängigen Stellen prüfen die Eigenschaften des Produktes, überwachen dessen Herstellungsprozess und bescheinigen abschließend die Brauchbarkeit des Produktes durch ein Zertifikat.

Neben den auf europäischer Ebene relevanten Unterlagen sind in Deutschland eine Vielzahl von nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Durchführung eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens im Bereich Straßenausstattung weitere Besonderheiten zu beachten, die sich vor allem daraus ergeben, dass nur für wenige dieser Produkte bisher auf nationaler Ebene Brauchbarkeitsnachweise vorgeschrieben waren.

Exemplarisch für die Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung werden die Besonderheiten bei der Durchführung eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens von Fahrzeug-Rückhaltesystemen nach DIN EN 1317-5 beschrieben.

2 Historie/Hintergrundinformationen

Bereits der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) von 1957 hatte den Abbau von Handelshemmnissen und die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zum Ziel. Nach Öffnung der Märkte hat sich jedoch gezeigt, dass sich in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weitere Handelshemmnisse verbergen. Zur Beseitigung dieser Handelshemmnisse standen zwei Alternativen zur Wahl:

- die gegenseitige Anerkennung oder
- die Harmonisierung.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten waren sich einig, dass die gegenseitige Anerkennung im Baubereich nicht umsetzbar ist. Daher wurde mit der Erarbeitung einer Rahmenrichtlinie zur Harmonisierung begonnen. Die ersten Entwürfe scheiterten jedoch aufgrund politischer Vorbehalte einzelner Mitgliedstaaten. Mit dem 1985 verabschiedeten sogenannten Neuen Ansatz (New Approach) wurden schließlich Randbedingungen für die zukünftige Harmonisierung beschlossen. Nach dem Neuen Ansatz sollen sich die Richtlinien zur Harmonisierung auf die wesentlichen Anforderungen ihres Geltungsbereiches beschränken. Detailregelungen sollen in technischen Spezifikationen (harmonisierten Europäischen Normen, siehe auch Abschnitt 3.3) erfolgen. Diese technischen

Spezifikationen sollen von den für die europäische Normung zuständigen Gremien erarbeitet werden.

Trotz der angestrebten Harmonisierung soll das bestehende und begründete Schutzniveau der einzelnen Mitgliedstaaten nicht verringert werden. Daher sieht der Neue Ansatz vor, dass die Mitgliedstaaten weiterhin auf ihrem Hoheitsgebiet für die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern sowie die Beachtung anderer wesentlicher Anforderungen zum Schutz des Allgemeinwohls, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, der Verbraucher und der Umwelt, verantwortlich bleiben.

3 Bauproduktenrichtlinie

3.1 Wesentliche Anforderungen

Als eine der ersten Richtlinien nach dem Neuen Ansatz wurde 1989 die Bauproduktenrichtlinie verabschiedet. Die Harmonisierung beschränkt sich entsprechend dem Neuen Ansatz auf die wesentlichen Anforderungen. Zu den wesentlichen Anforderungen (Essential Requirements ER) gehören:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Eine Besonderheit der Bauproduktenrichtlinie ist, dass sich die wesentlichen Anforderungen nicht auf den eigentlichen Regelungsgegenstand (Bauprodukte), sondern auf Bauwerke, die aus diesen Bauprodukten bestehen, beziehen. Die Detailregelungen der technischen Spezifikationen beziehen sich wiederum auf die Bauprodukte. Daher musste eine Verbindung zwischen der Bauproduktenrichtlinie und den technischen Spezifikationen geschaffen werden.

3.2 Grundlagendokumente

Die Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie (Anforderungen an Bauwerke) und den Anforderungen der technischen Spezifikationen (Anforderungen an Bauprodukte) wird durch Grundlagendokumente, wie in Abbildung 1 dargestellt, hergestellt.

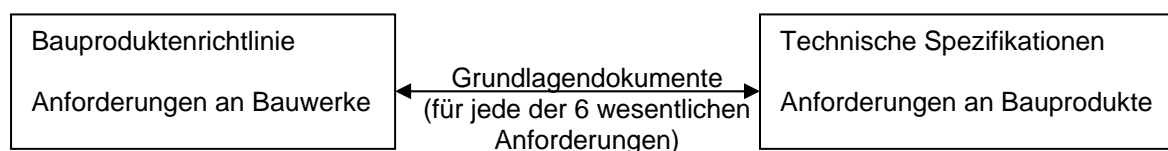


Abbildung 1: Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke und den Anforderungen an Bauprodukte

Die Grundlegendokumente konkretisieren die wesentlichen Anforderungen auf technischer Ebene und schaffen die Basis für die Erarbeitung technischer Spezifikationen, in dem sie darlegen, wie die Anforderungen an Bauprodukte aus den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke abzuleiten sind. Diese Zusammenhänge sind in Abbildung 2 dargestellt.

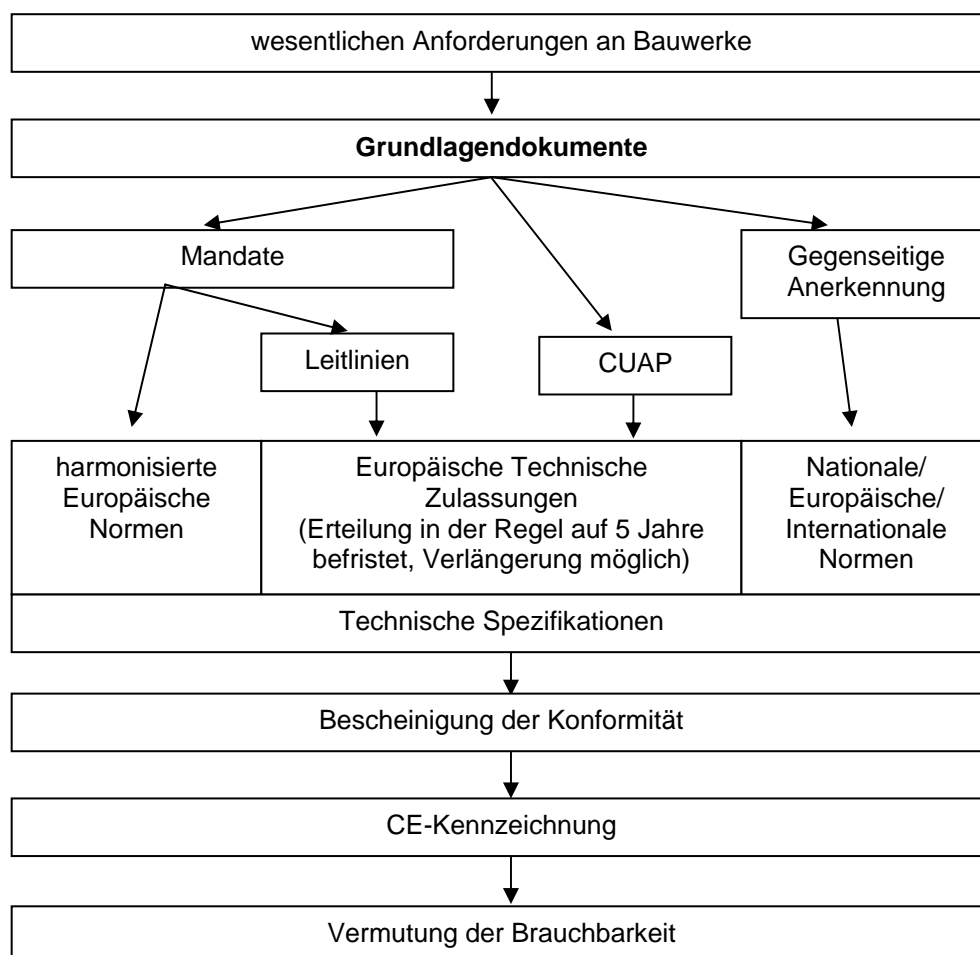


Abbildung 2: Strukturschema der Bauproduktenrichtlinie

3.3 Technische Spezifikationen

Nach Bauproduktenrichtlinie gelten sowohl harmonisierte Europäische Normen als auch Europäische Technische Zulassungen als technische Spezifikationen. Darüber hinaus sieht die Bauproduktenrichtlinie die Möglichkeit vor, dass auch nationale Normen anerkannt werden können, wenn weder harmonisierte Europäische Normen noch Europäische Technische Zulassungen vorliegen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher jedoch noch kein Gebrauch gemacht.

Die Erarbeitung der technischen Spezifikationen für die einzelnen Bauprodukte verzögerte sich zu Beginn, da zunächst die Grundlegendokumente erarbeitet werden mussten. Die Grundlegendokumente sind damit eine wesentliche Voraussetzung für das Wirksamwerden der Bauproduktenrichtlinie, da dies erst erfolgen kann, wenn technische Spezifikationen vorliegen.

Harmonisierte Europäische Normen und Europäische Technische Zulassungen werden aufgrund von Normungsaufträgen (Mandaten) der Europäischen Kommission erarbeitet. Die Erarbeitung von harmonisierten Europäischen Normen erfolgt durch das Europäische Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation – CEN)¹. Die Erarbeitung von Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen (European Technical Approval Guideline – ETAG) erfolgt durch die Europäische Organisation für Technische Zulassungen (European Organisation for Technical Approvals – EOTA)². Neben den Europäischen Technischen Zulassungen mit Leitlinien sieht die Bauproduktenrichtlinie auch die Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen ohne Leitlinie vor. Die Entscheidung darüber, ob für einen Produktbereich Europäische Technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden dürfen, trifft die Europäische Kommission nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen³. Hierbei wird von einer nationalen Zulassungsstelle ein Verfahren (Common Understanding of Assessment Procedure – CUAP) erarbeitet, das mit den Zulassungsstellen der anderen Mitgliedstaaten innerhalb der EOTA abgestimmt und verabschiedet wird. Europäische technische Zulassungen werden für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Sie können auf Antrag verlängert werden. Europäische Technische Zulassungen werden in den folgenden Fällen erteilt:

- Fall 1: Für das Bauprodukt liegt weder eine harmonisierte Norm noch ein Mandat für eine harmonisierte Norm vor, und die Kommission ist nach Befassung des Ständigen Ausschusses der Auffassung, dass eine Norm nicht oder noch nicht ausgearbeitet werden kann.
- Fall 2: Das Bauprodukt weicht wesentlich von der harmonisierten Norm ab.
- Fall 3: Die Kommission hat nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauprodukt für einen festgelegten Zeitraum die Erlaubnis zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung erteilt, obwohl ein Mandat für eine harmonisierte Norm vorliegt oder nach Auffassung der Kommission eine harmonisierte Norm ausgearbeitet werden kann.

Der Ablauf zur Erteilung einer Europäischen Technischen Zulassung mit und ohne Leitlinie ist in Abbildung 3 dargestellt.

¹ Das Europäische Komitee für Normung (CEN) setzt sich aus nationalen Normungsorganisationen zusammen. Jeder Mitgliedstaat wird durch ein Mitglied im CEN vertreten. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) vertritt die Normungsinteressen Deutschlands als Mitglied im Europäischen Komitee für Normung.

² Die Europäische Organisation für Technische Zulassungen (EOTA) ist eine auf der Grundlage der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) gebildete Organisation, in der die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen für die Erteilung von europäischen technischen Zulassungen vertreten sind. Die für Deutschland benannte Stelle für die Erteilung von europäischen technischen Zulassungen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

³ Der ständige Ausschuss für das Bauwesen (StAB) besteht aus von den Mitgliedstaaten bestellten Vertretern. Jeder Mitgliedstaat bestellt zwei Vertreter, die von Sachverständigen begleitet werden können. Die deutsche Delegation besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS, Delegationsleiter) und einem Vertreter des Bundesrates (DIBt-Präsident oder sein Vertreter), der die Belange der Länder im Bereich der Bauaufsicht wahrnimmt. Der Ausschuss berät Fragen, die sich auf die Umsetzung und die praktische Anwendung der Bauproduktenrichtlinie beziehen. Darüber hinaus sind die Leitpapieren (siehe Abschnitt 3.5) im StAB erarbeitet worden. Der StAB ist gegenüber der Kommission überwiegend nur beratend tätig.

Eine Europäische Norm gilt als harmonisiert, wenn sie mit Bezug auf die Bauproduktenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht worden ist. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet einer harmonisierten Europäischen Norm ohne Änderungen den Status einer nationalen Norm zu geben. In Deutschland erfolgt diese Umsetzung durch das Deutsche Institut für Normung, das die Europäische Norm (EN) als DIN-Norm (DIN EN) veröffentlicht. Nach Veröffentlichung einer harmonisierten Europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Kommission wird diese Norm in Deutschland als DIN-Norm durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Es ist vorgesehen, dass Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen ebenfalls durch die Europäische Kommission im Amtsblatt veröffentlicht werden.

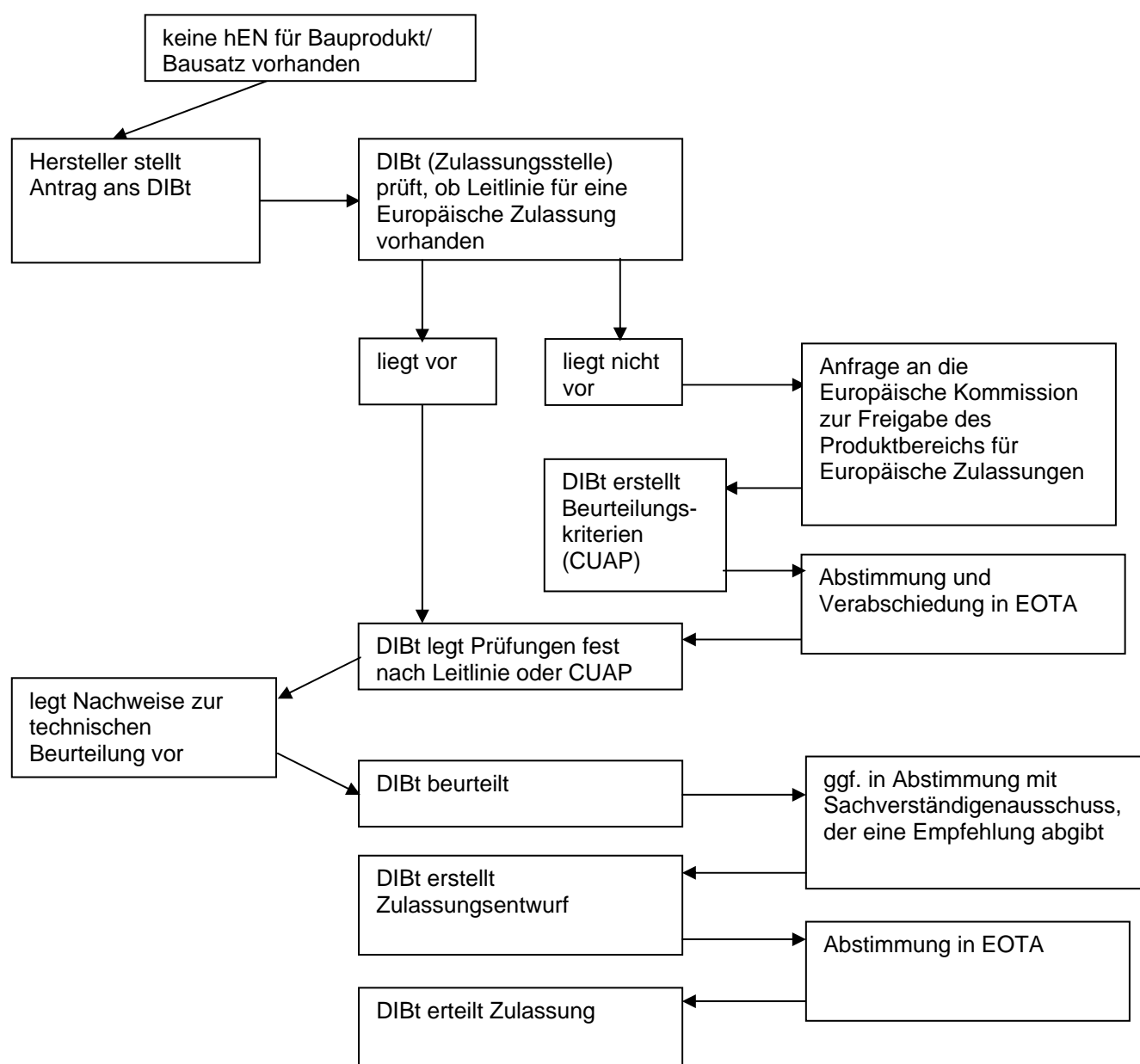


Abbildung 3: Ablauf zur Erteilung einer Europäischen Technischen Zulassung

Für harmonisierte Europäische Normen und Europäische Technische Zulassungen mit Leitlinie sind Koexistenzperioden vorgesehen. Während der Koexistenzperiode kann sich der Hersteller noch aussuchen, ob er sein Produkt entsprechend den nationalen oder den europäischen Vorschriften herstellt und vermarktet. Nach Ende der Koexistenzperiode müssen alle entgegenstehenden nationalen Vorschriften zurückgezogen werden und es dürfen nur noch Produkte auf den Markt gebracht werden, die eine CE-Kennzeichnung tragen. Bei der Veröffentlichung im Amtsblatt werden der Beginn und das Ende der Koexistenzperiode angegeben. Für harmonisierte Europäische Normen beträgt die Koexistenzperiode normalerweise 12 Monate. Wenn eine Koexistenzperiode von 12 Monaten als nicht ausreichend angesehen wird, kann in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Hierzu muss der ständige Ausschuss für das Bauwesen einem entsprechenden Antrag zustimmen. Für Europäische Technische Zulassungen mit Leitlinie beträgt die Koexistenzperiode normalerweise 2 Jahre. Aufgrund der Annahme, dass Europäische Technische Zulassungen ohne Leitlinien nur für einen Hersteller und ein Produkt erarbeitet werden, ist keine Koexistenzperiode vorgesehen. Die Dauer der Koexistenzperiode ist in einigen Fällen bereits in der Norm oder der Zulassung angegeben. Grundsätzlich kann die Dauer der Koexistenzperiode jedoch dem Amtsblatt entnommen werden, in dem die Europäische Norm oder die Europäische Technische Zulassung veröffentlicht werden. Der reguläre Verlauf vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit bis zum Ende der Koexistenzperiode für harmonisierte Europäische Normen oder Europäische Technische Zulassungen ist in der Anlage 1 dargestellt.

3.4 Brauchbarkeit und CE-Kennzeichnung

Wenn ein Bauprodukt mit den Anforderungen einer technischen Spezifikation übereinstimmt, ist von der Brauchbarkeit des Bauproduktes auszugehen. Bauprodukte, die in diesem Sinne brauchbar sind, werden mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht und können im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft frei gehandelt werden.

Jede harmonisierte Europäische Norm enthält einen Anhang ZA, der den Bezug zum Mandat und damit zur Bauproduktenrichtlinie herstellt. Die Übereinstimmung mit den im Anhang ZA aufgeführten Abschnitten der Norm berechtigt zu der Vermutung, dass das Bauprodukt im Sinne der Bauproduktenrichtlinie brauchbar ist und mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht werden kann.

Nach Bauproduktenrichtlinie ist davon auszugehen, dass Bauwerke, für die brauchbare, CE-gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen (siehe Abschnitt 3.1) entsprechen. Die Übereinstimmung (Konformität) eines Bauproduktes mit den Anforderungen der technischen Spezifikation ist durch ein Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle und der Überwachung, Prüfung, Beurteilung und Zertifizierung durch unabhängige Stellen oder den Hersteller selbst sicherzustellen. Der Umfang des Verfahrens wird für jedes Produkt in dem zugehörigen Normungsauftrag festgelegt.

Entscheidend für die Wahl des Verfahrens ist der Einfluss des Produktes auf die Sicherheit. Je höher ein potenzielles Sicherheitsrisiko, desto mehr Aufgaben werden im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens durch eine unabhängige Stelle durchgeführt. Diese unabhängigen Stellen (notifizierte Stellen) sind kompetente Stellen, die im Rahmen des Verfahrens zur Bescheinigung der Konformität für Prüfung, Überwachung und / oder Zertifizierung eines

Bauprodukt eingeschaltet werden. Die Bauproduktenrichtlinie sieht in Anhang III sechs unterschiedliche Möglichkeiten, die als Systeme bezeichnet werden, vor (Tabelle 1).

	Elemente der Konformitätskontrolle	Systeme					
		1+	1	2+	2	3	4
Hersteller	Erstprüfung			x	x		x
	Prüfung von im Werk entnommenen Proben	x	x	x			
	Werkseigene Produktionskontrolle	x	x	x	x	x	x
notifizierte Stelle	Erstprüfung	x	x			x	
	Stichprobenprüfung (audit testing)	x					
	Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x	x		
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x			
		Zertifikat		Herstellereklärung			

Tabelle 1: Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie

Die drei Funktionen können entweder von einer Stelle oder von verschiedenen Stellen ausgeübt werden. Im Fall von verschiedenen Stellen üben die Prüf- und / oder die Überwachungsstelle ihre Funktion im Auftrag der Zertifizierungsstelle aus (Abbildung 4).

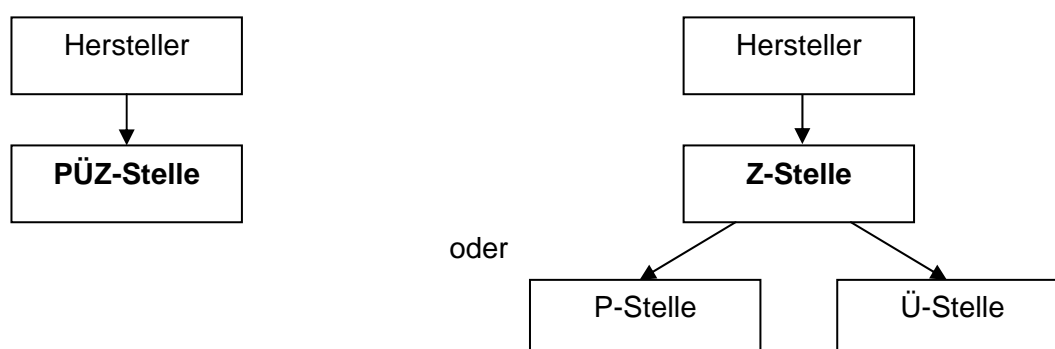


Abbildung 4: Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle in einer Stelle sowie Prüf- und Überwachungsstelle als Auftragnehmer der Zertifizierungsstelle

Die im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens tätigen Stellen müssen hinsichtlich ihrer Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität die in Anhang IV der Bauproduktenrichtlinie geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Zu den Mindestanforderungen gehören:

1. Erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen
2. Technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals
3. Unparteilichkeit der Führungskräfte und des Personals
4. Wahrung des Berufsgeheimnisses
5. Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht vom Staat durch inländisches Recht geregelt wird

3.5 Leitpapiere

Der nach Bauproduktenrichtlinie eingesetzte ständige Ausschuss für das Bauwesen (siehe Abschnitt 3.3) soll sich mit allen Fragen befassen, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung der Bauproduktenrichtlinie beziehen. Zu einigen dieser Fragen wurden durch den ständigen Ausschuss für das Bauwesen sogenannte Leitpapiere erarbeitet. Diese Leitpapiere haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern stellen vielmehr den Konsens zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten dar. Die Leitpapiere behandeln, wie in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehen, bestimmte Punkte der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie und sollen damit ein möglichst einheitliches Verständnis sicherstellen. Derzeit gibt es 12 Leitpapiere.

- | | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitpapier A | Die Benennung von notifizierten Stellen nach der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier B | Definierung der werkseigenen Produktionskontrolle in technischen Spezifikationen für Bauprodukte |
| Leitpapier C | Behandlung von Bausätzen und Systemen nach der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier D | CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier E | Stufen und Klassen in der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier F | Dauerhaftigkeit und die Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier H | Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier I | Die Anwendung von Artikel 4(4) der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier J | Übergangsvereinbarungen nach der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier K | Die Systeme der Konformitätsbescheinigung und die Rolle und Aufgaben der notifizierten Stellen auf dem Gebiet der Bauproduktenrichtlinie |
| Leitpapier L | Anwendung der Eurocodes |
| Leitpapier M | Konformitätsbewertung unter der Bauproduktenrichtlinie: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle |

Die Erarbeitung weiterer Leitpapiere ist zurzeit nicht vorgesehen.

3.6 Gruppe der notifizierten Stellen nach Bauproduktenrichtlinie (GNB-CPD)

Um eine Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten, den notifizierten Stellen und der Europäischen Kommission im Bereich der Richtlinien nach dem neuen Ansatz sicherzustellen, wurden Gruppen gebildet, die sich aus Vertretern der notifizierten Stellen zusammensetzen. Die grundsätzlichen Ziele dieser Gruppen sind:

- das gegenseitige Vertrauen und die Transparenz zwischen allen anerkannten (notifizierten) Stellen und der Europäischen Kommission zu fördern
- eine konsequente Anwendung der Konformitätsanforderungen durch alle anerkannten Stellen zu erreichen
- sicherzustellen, dass allen interessierten Gruppierungen Informationen über das Anwendungsgebiet und die Kompetenz der anerkannten Stellen sowie deren Leistungen zur Verfügung gestellt werden

Die Gruppe der notifizierten Stellen nach Bauproduktenrichtlinie besteht aus einer beratenden Gruppe (Advisory Group), die alle grundsätzlichen Fragen behandelt, und zurzeit insgesamt 22 Sektorgruppen (sector groups). Größtenteils sind die Sektorgruppen entsprechend den für ein Mandat zusammengefassten Produktbereichen aufgeteilt. Für den Bereich Straßenausstattung ist die Sektorgruppe SG 04 zuständig.

4 Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Deutschland

4.1 Umsetzungskonzept

Da die Bauproduktenrichtlinie als eine europäische Richtlinie kein unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten schafft, muss sie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Vorschriften erlassen, damit die Forderungen der Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet erfüllt werden. Die nationale Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie kann zu deutlichen Abweichungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen (siehe auch Abschnitt 5.2).

Aufgrund des föderalen Systems wurde die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Deutschland auf Bund und Länder entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen aufgeteilt. Der Bund hat die Regelungen bezüglich des Inverkehrbringens und des freien Warenverkehrs durch das Bauproduktengesetz umgesetzt, da es sich hierbei um eine Materie des Rechts der Wirtschaft, für die der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz Regelungskompetenz besitzt, handelt. Hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten sind verschiedene Rechtsbereiche berührt. An erster Stelle ist davon das Bauordnungsrecht der Länder betroffen. Aber auch in anderen Rechtsbereichen, für die wiederum der Bund Regelungskompetenz besitzt, finden sich Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten. Hierzu gehören insbesondere das Verkehrs-, das Umweltschutz-, das Arbeitsschutz- und das allgemeine Gesundheitsschutzrecht. Soweit Anpassungen der jeweiligen Vorschriften an die Regelungen der Bauproduktenrichtlinie erforderlich sind, wurden diese auf Bundes- oder Landesebene vorgenommen bzw. veranlasst.

Da das Bauordnungsrecht der Länder einen der bedeutsamsten nationalen Rechtsbereiche darstellt, in dem die Verwendung von Bauprodukten geregelt wird, war eine Anpassung der Landesbauordnungen an die Regelungen der Bauproduktenrichtlinie erforderlich. Es

mussten Verwendungsregeln sowohl für solche Bauprodukte festgelegt werden, die mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sind und infolgedessen in Verkehr gebracht werden dürfen, als auch für Bauprodukte außerhalb des Geltungsbereichs. Für die CE-gekennzeichneten Bauprodukte musste geregelt werden, unter welchen Bedingungen sie für welche Zwecke und in welchen Einbausituationen verwendet werden dürfen. Gesondert geregelt werden musste darüber hinaus auch die Verwendung von Bauprodukten, für die Ausnahmeregelungen nach Bauproduktenrichtlinie gelten, wie beispielsweise Bauprodukte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen und in einer entsprechenden Liste der Kommission aufgeführt sind oder Bauprodukte, deren Verwendung nur für den Einzelfall vorgesehen ist.

4.2 Bauproduktengesetz

Mit dem Bauproduktengesetz setzt der Bund die Regelungen der Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich des Inverkehrbringens und des freien Warenverkehrs von Bauprodukten um. Die Erarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachleuten der Länder. So war es möglich, dass ein Gesetz mit einem so weitgreifenden Geltungsbereich wie das Bauproduktengesetz, das viele Kompetenzbereiche berührt und daher auch komplexe Regelungen treffen musste, zügig von Bundestag und Bundesrat beraten und schnell nach Einbringung des Entwurfs verkündet werden konnte. Die Verzögerungen bei der tatsächlichen Umsetzung des Bauproduktengesetzes ergaben sich analog zu den Verzögerungen hinsichtlich des Wirksamwerdens der Bauproduktenrichtlinie aus den fehlenden technischen Spezifikationen, die erst nach Fertigstellung der Grundlagendokumente erarbeitet werden konnten.

Dem deutschen Konzept für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie entsprechend hat der Bund alle Fragen zu regeln, die mit dem Inverkehrbringen und dem freien Warenverkehr zu tun haben. Hierzu gehören auch Fragen, wie Einzelheiten der Gestaltung und Verwendung des CE-Kennzeichens, der Konformitätsbescheinigungen und der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Bei der Erarbeitung und Beratung des Bauproduktengesetzes war nicht abzusehen, ob und inwieweit die teilweise recht allgemein gehaltenen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie zu verstehen und praktisch umzusetzen sind. Damit entsprechende Details flexibel gestaltet werden können und einfacher an neuere Entwicklungen oder Erkenntnisse anzupassen sind, wurden bestimmte notwendige Detailregelungen nicht im Bauproduktengesetz festgeschrieben, sondern der Regelung durch Rechtsverordnungen des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorbehalten, da Rechtsverordnungen einfacher anzupassen sind als ein Gesetz. Zu diesen Detailregelungen gehören:

- Einzelheiten zur CE-Kennzeichnung
- Einzelheiten zum Inhalt der Konformitätserklärung des Herstellers sowie des Konformitätszertifikates einer Zertifizierungsstelle
- Einzelheiten zum Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie zu den Voraussetzungen einer solchen Anerkennung.

Im Bauproduktengesetz wird im Gegensatz zur Bauproduktenrichtlinie, die diesbezüglich keine Anforderungen enthält, die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen geregelt. Neben den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung

werden Sonderregelungen für die Anerkennung von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowie für ein besonderes Beteiligungsverfahren des jeweils zuständigen Bundesministeriums bei der Anerkennung von Stellen für Bauprodukte, die in der bundeseigenen Verwaltung oder in der Bundesauftragsverwaltung eine Rolle spielen, aufgeführt.

Einzelheiten zur Anerkennung und den Voraussetzungen sind in einer entsprechenden nationalen Rechtsverordnung festgelegt. Diese Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung, siehe auch Abschnitt 4.4) wurde 1996 vom damaligen Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erlassen.

Zu den anderen beiden Punkten, deren Detailregelungen ebenfalls dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorbehalten sind, wurden bisher noch keine Rechtsverordnungen erlassen.

Im Gegensatz zu der Bauproduktenrichtlinie sind im Bauproduktengesetz die Aufgaben im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens klar den einzelnen Stellen (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) zugeordnet. Dabei wurde jedoch das Zusammenspiel der einzelnen Stellen untereinander bewusst offen gehalten. Die allgemeinen Regelungen aus der Bauproduktenrichtlinie sowie die übergeordnete Position der Zertifizierungsstelle wurden nicht übernommen, so dass die beteiligten Stellen in Deutschland nebeneinander agieren (Abbildung 5). Durch diese Regelung ist bewusst ein von den europäischen Vorgaben abweichender Weg gewählt worden. Die Vorgehensweise und Aufgabenteilung von Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) in Deutschland kann sich daher teilweise deutlich von der Vorgehensweise und Aufgabenteilung in anderen Mitgliedstaaten unterscheiden.

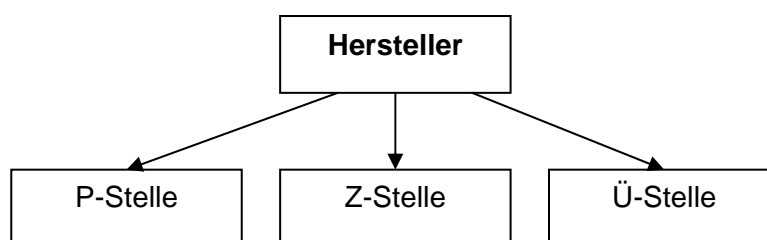


Abbildung 5: Nebeneinander der notifizierten Stellen

In Deutschland kann sich der Hersteller eines Bauproduktes die einzelnen beteiligten Stellen unabhängig voneinander aussuchen. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat anerkannt sind, müssen als kompetent anerkannt werden. Um Informationsverluste durch die unabhängige Wahl der einzelnen Stellen im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ist eine vorherige Absprache des Herstellers mit der deutschen Zertifizierungsstelle sinnvoll.

4.3 Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen werden vom Mitgliedstaat für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe anerkannt. Jeder Mitgliedstaat teilt der Europäischen

Kommission und damit auch den anderen Mitgliedstaaten die von ihm anerkannten Stellen mit (Notifizierung). Die Stellen werden nach der Notifizierung in einer Liste der Europäischen Kommission geführt.

Die Anerkennung erfolgt in Deutschland nach dem Bauproduktengesetz durch die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde. Die in Deutschland zuständige Anerkennungsbehörde ist für den überwiegenden Teil der Bundesländer das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), auf das die Aufgaben von den jeweiligen Bundesländern im Rahmen des DIBt-Abkommens übertragen wurden.

Entsprechend einer Sonderregelung des Bauproduktengesetzes können auch Behörden als notifizierte Stelle tätig werden, sofern sie über die erforderliche technische Ausstattung und geeignetes Personal verfügen. Die Anerkennung einer Behörde wird über die zuständige Fachaufsichtsbehörde der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Anerkennungsbehörde angezeigt. Die Überprüfung der erforderlichen technischen Ausstattung und der fachlichen Kompetenz erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Eine entsprechende Zustimmung zur Anerkennung der Behörde wird an die Anerkennungsbehörde weitergeleitet.

Eine Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erfolgt für jedes Produkt gesondert, da die jeweilige technische Spezifikation in Bezug genommen wird. Dementsprechend kann eine Anerkennung auch erst nach Harmonisierung der entsprechenden Europäischen Norm abschließend bearbeitet und der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.

4.4 BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung

Einzelheiten zur Anerkennung und den Voraussetzungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind in Deutschland gemäß dem Bauproduktengesetz gesondert zu regeln und in der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung festgelegt. In dieser Verordnung werden die Tätigkeiten der einzelnen Stellen nochmals verdeutlicht.

Prüfstellen ermitteln die Eigenschaften und Leistungen von Bauprodukten durch Messung, Untersuchung, Berechnung oder auf sonstige Weise. Dabei wird hinsichtlich der Anerkennung zwischen Prüfstellen für eine Brauchbarkeitsbeurteilung (Beurteilung der Brauchbarkeit auf Grundlage von Leitlinien für eine Europäische Technische Zulassung oder einvernehmlich durch die Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten angenommenen Beurteilungskriterien), für einen Brauchbarkeitsnachweis (Nachweis der Brauchbarkeit bei wesentlichen Abweichungen von einer harmonisierten Europäischen Norm oder einer Europäischen Technischen Zulassung) und für Erstprüfungen im Rahmen eines Konformitätsnachweises unterschieden.

Die Überwachungsstellen sind für die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle zuständig.

Die Zertifizierungsstellen beurteilen und bewerten abschließend die Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen. Bei den Zertifizierungsstellen wird zwischen Stellen unterschieden, die eine Produktzertifizierung (System 1+ und System 1) oder eine Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 2+) durchführen.

Unter Berücksichtigung der Mindestvoraussetzungen nach Bauproduktenrichtlinie werden für alle notifizierte Stellen neben den allgemeinen Anerkennungsbedingungen und Pflichten auch besondere Voraussetzungen und Pflichten aufgeführt.

In den allgemeinen Grundsätzen und Voraussetzungen für eine Anerkennung sind die folgenden Punkte geregelt:

- Die Anerkennung einer PÜZ-Stelle als Prüf- und Überwachungsstelle für das gleiche Produkt ist zulässig. Darüber hinaus ist es auch zulässig, dass ein Prüf- oder Überwachungsstelle ebenfalls als Zertifizierungsstelle für das gleiche Produkt anerkannt wird. Die Zertifizierungsstelle darf dann ihre eigenen Ergebnisse aus Prüfung oder Überwachung beurteilen und abschließend bewerten. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.
- Eine PÜZ-Stelle muss unparteilich, insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen sein.
- Eine PÜZ-Stelle muss alle Aufgaben im Rahmen ihrer Anerkennung mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten durchführen können. Unteraufträge können nur an PÜZ-Stellen erteilt werden, die für die gleichen Aufgaben anerkannt sind. Alternativ dazu können Unteraufträge auch an Stellen vergeben werden, die für diese Aufgaben nicht anerkannt sind. In diesem Fall muss die Stelle, an die der Unterauftrag vergeben wird, Bestandteil der Anerkennung der vergebenden PÜZ-Stelle sein.

Zu den allgemeinen Pflichten einer PÜZ-Stelle gehören

- eine mögliche Inanspruchnahme für alle Hersteller
- die Vertraulichkeit der PÜZ-Stelle
- die Wahrnehmung der Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der jeweiligen technische Spezifikation
- das unverzügliche Anzeigen eines Wechsels des Leiters

Hinsichtlich der besonderen Anerkennungsbedingungen und Pflichten wird zwischen den einzelnen Stellen unterschieden.

Grundsätzlich muss jede Stelle über Arbeitsanweisungen für die jeweiligen Tätigkeiten verfügen und die Durchführung der Tätigkeiten dokumentieren. Die Ergebnisse der jeweiligen Tätigkeit werden in Berichten zusammengefasst, die vom Leiter der notifizierten Stelle oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden müssen. Die einzelnen Stellen müssen über eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten verfügen, die über die notwendige Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügen, um die jeweilige Aufgabe durchführen zu können.

Eine **Prüfstelle** muss darüber hinaus über die erforderlichen Räumlichkeiten und die technische Ausstattung verfügen. Der Leiter der Prüfstelle oder sein Stellvertreter muss einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten vorweisen können.

Der Leiter der **Überwachungsstelle** oder sein Stellvertreter muss einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten vorweisen können.

Der Leiter eine **Zertifizierungsstelle** oder sein Stellvertreter muss einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten vorweisen können.

4.5 Begriffsbestimmungen entsprechend Bauproduktengesetz

Entsprechend den Vorgaben des Geltungsbereiches sind die Vorschriften des Bauproduktengesetzes für Bauprodukte anzuwenden. Da die Bauproduktenrichtlinie und ihr folgend das Bauproduktengesetz an verschiedenen Stellen dieselben Begriffe verwenden, wird am Anfang des Bauproduktengesetzes der Begriff Bauprodukt definiert.

Bauprodukte sind gemäß Bauproduktengesetz

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird darüber hinaus angegeben, dass Baustoffe ungeformte Stoffe wie Zement oder Beton und geformte Stoffe wie Ziegel oder Stahlträger sind. Bauteile sind aus Baustoffen hergestellte Gegenstände wie Fenster oder Türen. Unter Anlagen sind beispielsweise Lüftungsanlagen zu verstehen, die auf der Baustelle zusammengesetzt werden müssen. Vorgefertigte Anlagen werden im Bauproduktengesetz selber anhand von Beispielen erläutert (Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos).

Bauteile und Anlagen bilden eine Sonderform eines Bauprodukts, die in den Leitpapieren als Bausatz (kit) bezeichnet werden. Ein Bausatz besteht aus mehreren "Komponenten", die

- als Paket zusammen mit einer gemeinsamen CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden (Bauteil) oder
- auf der Baustelle zu einem System zusammengefügt und in das Bauwerk eingebaut werden (Anlagen).

Bei Bausätzen bezieht sich die Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auf das zusammengefügte System.

5 Konsequenzen infolge der Harmonisierung durch die Bauproduktenrichtlinie

Die in den vorherigen Abschnitten beschriebenen europäischen und nationalen Vorgaben bilden die Grundlage für die europaweit angestrebte Harmonisierung im Bereich der Bauprodukte, zu denen auch die Straßenausstattung gezählt wird. Die Umsetzung dieser Vorgaben führt sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu Änderungen der bisherigen, rein national geregelten Vorschriften für den Handel und die Verwendung von

Bauprodukten. Für den Bereich Straßenausstattung bedeutet die Umsetzung der Vorgaben zum einen, dass nationale, produktspezifische Regelungen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben können, und zum anderen, dass Produkte, für die es bisher auf nationaler Ebene keine Regelungen gab, entsprechend den europäischen Vorgaben geprüft, überwacht und zertifiziert werden müssen.

Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Konsequenzen dieser Harmonisierung, die alle am Prozess Beteiligten (z.B. Hersteller und Anwender der Bauprodukte) in allen Mitgliedstaaten betreffen, näher beschrieben. Aufgrund der erforderlichen nationalen Umsetzung der europäischen Vorgaben ergeben sich weitere Konsequenzen für Hersteller und Anwender, die in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich sein können, aber innerhalb des Mitgliedstaates auf alle Bauprodukte zutreffen. Abschließend werden in diesem Abschnitt die für den Bereich Straßenausstattung zusätzlichen Konsequenzen aufgeführt. Diese betreffen ebenfalls die Hersteller und Anwender von Straßenausstattungsgegenständen. Die Anwender sind in Deutschland im Bereich der Straßenausstattung beispielsweise die Straßenbauverwaltungen der Länder. Neben den allgemeinen europäischen und nationalen Konsequenzen ergeben sich diese zusätzlichen Konsequenzen daher, dass der Bereich Straßenausstattung erstmals zu den Bauprodukten gezählt wird und damit den europäischen Regelungen der Bauproduktenrichtlinie sowie deren nationaler Umsetzung in Deutschland unterliegt.

5.1 Allgemeine Konsequenzen für alle Mitgliedstaaten

Aus der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie ergeben sich Änderungen, die alle Mitgliedstaaten betreffen und auf den gesamten Geltungsbereich der Bauproduktenrichtlinie zutreffen. Diese Änderungen ergeben sich u.a. aus der Trennung von Regeln des Inverkehrbringens (Welche Leistungen / Eigenschaften muss ein Bauprodukt mindestens aufweisen, damit es im Sinne der Bauproduktenrichtlinie brauchbar ist und gehandelt werden kann) und der Verwendung (Welche Leistungen / Eigenschaften werden auf nationaler Ebene beim Einsatz eines CE-gekennzeichneten Produktes gefordert).

Nationale Vorschriften müssen nach Ablauf der Koexistenzperiode zurückgezogen werden, sofern sie den technischen Spezifikationen nach Bauproduktenrichtlinie entgegenstehen. Darüber hinaus sind die nationalen Regelungen, die die Verwendung der einzelnen Bauprodukte regeln, den europäischen Regelungen anzupassen. Hierbei kann das national vorhandene und begründete Sicherheitsniveau in dem jeweiligen Mitgliedstaat erhalten bleiben. Ohne solche nationalen Regelungen zur Verwendung eines Bauproduktes fehlen Angaben, welche Anforderungen hinsichtlich der Verwendung an das jeweilige Bauprodukt auf nationaler Ebene gestellt werden. Diese klare Trennung zwischen Regeln des Inverkehrbringens und der Verwendung ist für das deutsche Baurecht neu, so dass die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hier zahlreiche Anpassungen erforderlich macht. Beispielsweise muss für den Einsatz von Schutzeinrichtungen geregelt werden, welche Aufhaltstufe die verwendete Schutzeinrichtung mindestens erfüllen muss. Hierzu wurden die „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ von 1989 überarbeitet. Nach den neuen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ ist vorgesehen, dass beispielsweise Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen von Bundesfernstraßen mindestens eine hohe Aufhaltstufe (H2) erfüllen müssen.

Es gibt jedoch in Deutschland keine Vorgaben, auf welche Art die Verwendung eines Bauproduktes und daraus resultierend die Mindestanforderungen geregelt werden sollen.

Bei der Erstellung von solchen nationalen Regelungen ist für den zeitlichen Ablauf zu berücksichtigen, dass technische Vorschriften gemäß Informationsrichtlinie allen anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mitgeteilt (notifiziert) werden müssen. Unter technische Vorschriften fallen gemäß der Informationsrichtlinie alle technischen Spezifikationen oder Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften, die für das Inverkehrbringen oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat verbindlich sind, sowie Vorschriften, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Produktes verboten werden. Unter technischen Spezifikationen sind auch solche Angaben zu verstehen, die Merkmale für ein Produkt, wie z.B. Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen enthalten, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Prüfungen und Prüfverfahren sowie Konformitätsbewertungsverfahren. Während der Notifizierung eines Regelwerkes ist eine Stillhaltefrist von 3 Monaten einzuhalten, in der das Regelwerk nicht eingeführt werden darf. Sollte ein Mitgliedstaat oder die Europäische Kommission Einspruch gegen das Regelwerk einlegen, so verlängert sich die Stillhaltefrist.

5.2 Konsequenzen infolge des deutschen Umsetzungskonzeptes

Infolge des deutschen Umsetzungskonzeptes (siehe Abschnitt 4) ergeben sich auf nationaler Ebene weitere Konsequenzen, die die Aufgabenverteilung im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens und die Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen betreffen.

5.2.1 Aufgabenverteilung

Die Bauproduktenrichtlinie sieht in Anhang III sechs unterschiedliche Systeme für ein Konformitätsbescheinigungsverfahren vor. Diese sind in Tabelle 1 dargestellt. Dabei wird für jedes System abhängig von dem potenziellen Sicherheitsrisiko vorgegeben, welche Aufgaben von einer notifizierten Stelle durchzuführen sind. Die Bauproduktenrichtlinie gibt jedoch nicht vor, welche Aufgaben von welcher notifizierten Stelle (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) durchzuführen sind.

Im Gegensatz dazu sind in Deutschland gemäß Bauproduktengesetz und der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung die Aufgaben und damit auch die Verantwortung im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens klar den einzelnen Stellen zugeordnet (Tabelle 2), sofern das anzuwendende System die Durchführung der Aufgabe durch eine notifizierte Stelle vorsieht. Hierbei ist die Zuordnung der Aufgaben für Prüf- und Überwachungsstellen entscheidend. Eine Zuordnung der Aufgaben ist für die Zertifizierungsstelle nicht erforderlich, da grundsätzlich vorgesehen ist, dass diese die Aufgabe der Bewertung der Ergebnisse von Prüf- und Überwachungsstellen übernimmt.

Aufgrund der durch das Bauproduktengesetz klar vorgegebenen Aufgabenverteilung können sich bei einigen Produkten Probleme ergeben, wenn der Hersteller die einzuschaltenden Stellen unabhängig voneinander auswählt und sich nicht vorab mit der Zertifizierungsstelle über die Aufgabenverteilung und die Durchführung abstimmt. Darüber hinaus kann es zu Problemen kommen, wenn der Hersteller notifizierte Stellen aus unterschiedlichen

Mitgliedstaaten einschaltet. Die Probleme können daraus resultieren, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten die Aufgabenverteilung und die Verantwortung im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens unterschiedlich aufgeteilt sind. In Deutschland agieren die notifizierten Stellen, wie in Abbildung 5 dargestellt, nebeneinander, während die Bauproduktenrichtlinie der Zertifizierungsstelle eine übergeordnete Verantwortung zuweist, in deren Unterauftrag Prüf- und Überwachungsstelle tätig sind (siehe Abbildung 4). Aufgrund der übergeordneten Stellung der Zertifizierungsstelle in anderen europäischen Mitgliedstaaten können Aufgaben im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens durch die Zertifizierungsstelle wahrgenommen werden, während nach dem deutschen Modell die Prüf- oder Überwachungsstelle für die Durchführung dieser Aufgabe zuständig ist. Sollte in einem solchen Fall beispielsweise eine Prüfstelle aus einem anderen europäischen Mitgliedstaat in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingebunden werden, ist vorab der Umfang der Aufgabe festzulegen. Andernfalls kann es dazu führen, dass bestimmte Teilaufgaben im Rahmen der Erstprüfung nicht durchgeführt werden, da nach den jeweiligen nationalen Vorgaben weder die Prüfstelle aus dem anderen Mitgliedstaat noch die deutsche Zertifizierungsstelle für die Durchführung dieser Teilaufgabe zuständig ist. Damit würde ein Teil der Erstprüfung fehlen und das Konformitätsbescheinigungsverfahren könnte nicht positiv abgeschlossen werden.

Ein solches Problem kann beispielsweise bei der Zertifizierung von Schutzeinrichtungen auftreten. Hier müssen u.a. die Herstellerangaben überprüft werden. Dies kann nur im Rahmen der Erstprüfung erfolgen, jedoch ist in der zugehörigen Norm nicht eindeutig geregelt, welche Stelle diese Aufgabe wahrnimmt.

Aufgabe	Prüfstelle	Überwachungsstelle
Erstprüfung des Bauproduktes	x	
Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	x	
Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben	x	
Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los	x	
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle		x
Laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle		x

Tabelle 2: Zuordnung der Aufgaben nach Bauproduktengesetz

5.2.2 Vergabe von Unteraufträgen

Neben der Aufgabenverteilung ist auch die Vergabe von Unteraufträgen in Deutschland gesondert in der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung geregelt. Eine Vergabe von Unteraufträgen im Rahmen der Zertifizierung ist nicht möglich. Die Zertifizierungsstelle muss in der Lage sein, alle erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung selbstständig durchzuführen. Im Rahmen der Erstprüfung und Überwachung ist jedoch eine Vergabe von Unteraufträgen möglich. Die bei der vergebenden Stelle verbleibenden Aufgaben sollten jedoch den wesentlichen Teil der Prüf- bzw. Überwachungsaufgabe umfassen.

In der Anerkennungsverordnung ist festgelegt, dass ein Unterauftrag an eine PÜZ-Stelle erteilt werden kann, die für die gleiche Aufgabe anerkannt ist. Bei dieser Möglichkeit ist die den Unterauftrag vergebende PÜZ-Stelle grundsätzlich in der Lage, alle Aufgaben eigenständig durchzuführen. Aus Kapazitätsgründen oder geographischen Gründen werden jedoch Unteraufträgen an eine andere notifizierte Stelle vergeben.

Alternativ dazu kann ein Unterauftrag auch an eine Stelle vergeben werden, die für diese Aufgabe nicht anerkannt ist. In diesem Fall wird die Stelle, an die der Unterauftrag vergeben wird, Bestandteil der Anerkennung der den Unterauftrag vergebenden PÜZ-Stelle. Diese Möglichkeit kann beispielsweise dann gewählt werden, wenn die PÜZ-Stelle nicht in der Lage ist, bestimmte Teilaufgaben selber durchzuführen. Die notifizierte Stelle muss jedoch sicherstellen, dass die im Rahmen des Unterauftrages eingeschaltete Stelle über die erforderliche Kompetenz verfügt.

5.3 Konsequenzen für Produkte der Straßenausstattung

Konsequenzen aus der Einführung und nationalen Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie ergeben sich auch für den Bereich Straßenausstattung, da Produkte aus diesem Bereich ebenfalls in den Geltungsbereich der Bauproduktenrichtlinie fallen. Daraus ergibt sich, dass zukünftig alle dauerhaft eingesetzten Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung ihre Brauchbarkeit im Sinne der Bauproduktenrichtlinie nachweisen müssen und nur Inverkehr gebracht und gehandelt werden können, wenn sie mit einem CE-Kennzeichen versehen sind. Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung, die nur temporär, beispielsweise in Arbeitsstellen, eingesetzt werden, werden von den Regelungen der Bauproduktenrichtlinie nicht erfasst, so dass die zugehörigen Regelwerke auch weiterhin auf nationaler Ebene bestehen bleiben bzw. erarbeitet werden können.

5.3.1 Technische Spezifikationen für die Straßenausstattung

Nach der Bauproduktenrichtlinie werden die Anforderungen an Bauprodukte in technischen Spezifikationen harmonisiert. Technische Spezifikationen werden aufgrund eines Normungsauftrages der Europäischen Kommission erarbeitet. Für den Produktbereich Straßenausstattung wurde ein entsprechender Normungsauftrag (Mandat M/111) erarbeitet. Dieser Normungsauftrag sieht die Erarbeitung von Europäischen Normen durch das CEN vor und umfasst die folgenden Produkte:

- Materialien für Fahrbahnmarkierungen
 - dauerhaft angebrachte Markierungsbänder und vorgefertigte Markierungen
 - Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (mit und ohne Gleitschutz) einschließlich eingemischte Glasperlen
 - Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (zur Verwendung für die Fahrbahnmarkierung), in den Verkehr gebracht mit Angaben zur Art und Anteil nachgestreuter Glasperlen und/oder Gleitschutz
 - Markierungsknöpfe
- Senkrechte Verkehrszeichen
 - dauerhaft angebrachte Verkehrszeichen
 - Elemente zur Kennzeichnung an Trenninselspitzen
 - dauerhaft angebrachte Warnvorrichtungen und Leittafeln mit Reflektor
 - Wechselverkehrszeichen

- Straßenbeleuchtung
- Lichtsignale
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme
 - Schutzeinrichtungen
 - Anpralldämpfer
 - Übergänge
 - Stahlseilkonstruktionen
 - Geländer
- Fußgängerrückhaltesysteme einschließlich Fußgängerbrückengeländer
- Blendschutzzäune
- Lärmschutzvorrichtungen

Hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen nach Bauproduktenrichtlinie sind die Produkte der Straßenausstattung hauptsächlich von der wesentlichen Anforderung Nummer 4 „Nutzungssicherheit“ betroffen. Aufgrund des daraus resultierenden hohen potenziellen Sicherheitsrisikos ist für den überwiegenden Teil der Produkte das System 1 zur Konformitätsbewertung vorgesehen, d.h. die Einschaltung von notifizierten Stellen für die Erstprüfung, die Überwachung und die Produktzertifizierung. Eine Ausnahme bilden die Blendschutzzäune und Lärmschutzvorrichtungen, für die lediglich das System 3 vorgeschrieben ist. Im System 3 erfolgt nur die Erstprüfung des Produktes durch eine notifizierte Prüfstelle. Alle weiteren Aufgaben liegen in der Verantwortung des Herstellers. Für die Durchführung der vorgesehenen Konformitätsbescheinigungsverfahren sind auf nationaler Ebene im Bereich Straßenausstattung notifizierte Stellen erforderlich.

Im Rahmen des Normungsauftrages M/111 wurden bzw. werden die folgenden Europäischen Normen erarbeitet:

- Rückhaltesysteme an Straßen
 - EN 1317 Rückhaltesysteme an Straßen (Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen von Schutzeinrichtungen, Übergangskonstruktionen von Schutzeinrichtungen)
- Straßenmarkierungsmaterialien:
 - EN 1423 Nachstreumittel – Markierungs-Glasperlen
 - EN 1463-1 retroreflektierende Markierungsknöpfe
 - EN 1790 vorgefertigte Markierungen (Folien)
 - EN 1871 physikalische Eigenschaften (alle Markierungssysteme)
- Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen
 - EN 12899-1 Verkehrszeichen (Folien, Bildträger, Aufstellvorrichtungen)
 - EN 12899-2 innenbeleuchtete Verkehrsleitsäulen (nicht relevant für Deutschland)
 - EN 12899-3 Leitpfosten und Reflektoren

- Lichtmaste
 - EN 40 Lichtmaste (aus Stahl- und Spannbeton, Stahl, Aluminium, faserverstärkter Polymerverbundstoff)
- Vertikale Verkehrszeichen
 - EN 12966 Wechselverkehrszeichen
- Anlagen zur Verkehrssteuerung
 - EN 12352 Warn- und Sicherheitsleuchten
 - EN 12368 Signalleuchten
- Blendschutzzäune
 - EN 12676 Blendschutzzäune
- Lärmschutzvorrichtungen
 - EN 14388 Lärmschutzvorrichtungen

Für diese Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung ist eine Anpassung der nationalen Regelwerke (TL, TP, ZTV, Richtlinien) erforderlich. Darüber hinaus müssen, sofern dies nicht im Rahmen der Anpassung der nationalen Regelwerke erfolgt, für die einzelnen Produkte nationale Regelungen hinsichtlich der Verwendung bzw. der Mindestanforderungen erarbeitet werden. Diese nationalen Regelungen sind erforderlich, damit das bestehende und begründete, nationale Sicherheitsniveau weiterhin aufrechterhalten werden kann (siehe auch Abschnitt 5.1). Werden auf nationaler Ebene keine Festlegungen hinsichtlich der Mindestanforderungen getroffen, ist die Erfüllung des Mindestniveaus gemäß den technischen Spezifikationen ausreichend, um die Brauchbarkeit des Bauproduktes nachzuweisen. Für bestimmte Produkte ist es möglich, das bestehende Regelwerk ohne großen Aufwand an die europäischen Vorgaben anzupassen. Eine Neuerstellung ist dann nicht erforderlich. Die Erarbeitung solcher Regelungen sollte mit Harmonisierung der zugehörigen Europäischen Norm abgeschlossen sein, damit CE-gekennzeichnete Produkte dann nicht nur Inverkehr gebracht und gehandelt, sondern auch verwendet werden können. Bei der Erarbeitung dieser nationalen Regelungen sollte darüber hinaus eine Notifizierungspflicht gemäß Informationsrichtlinie berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 5.1).

5.3.2 Die BAST als notifizierte PÜZ-Stelle

Die BAST ist bereits für die folgenden Produkte notifiziert:

Produkt	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Lichtmaste:		1	
aus Stahl	EN 40-5: 2002		P, Ü + Z
aus Aluminium	EN 40-6: 2002		P, Ü + Z
aus faserverstärktem	EN 40-7: 2002		P, Ü + Z

Polymerverbundstoff			
Nachstreumittel – Markierungsglasperlen	EN 1423: 1997 / A1: 2003	1	P, Ü + Z
Retroreflektierende Markierungsknöpfe	EN 1463-1: 1997 / A1: 2003	1	P, Ü + Z
Wechselverkehrszeichen	EN 12966-1: 2005	1	P, Ü + Z
Warn- und Sicherheitsleuchten	EN 12352: 2006	1	P, Ü + Z
Signalleuchten	EN 12368: 2006	1	P, Ü + Z
Blendschutzzäune	EN 12676-1: 2000 / A1: 2003	3	P

Darüber hinaus sind die folgenden Anträge bereits gestellt:

Produkt	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	EN 1317-5: 2007	1	P + Z beantragt
Verkehrszeichen	EN 12899-1	1	P, Ü + Z beantragt
Leitpfosten und Reflektoren	EN 12899-3	1	P, Ü + Z beantragt

In einigen Bereichen werden nicht alle Produkte durch eine der aufgeführten Europäischen Normen abgedeckt bzw. verzögert sich die Fertigstellung der jeweiligen Norm so, dass Europäische Technische Zulassungen beantragt worden sind (z.B. retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen, Markierungsstoffe). Auch nach einer Europäischen Technischen Zulassung muss für das zugehörige Produkt ein Konformitätsnachweisverfahren durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass die Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie erfüllt werden.

Die BAST ist für die folgende Europäischen Technischen Zulassungen bereits notifiziert.

Produktbereich	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Mikroprismatisches retroreflektierendes Folienmaterial für Verkehrszeichen (01.06/04)	ETA-06/0130	1	P, Ü + Z

Für den nachfolgenden Produktbereich ist eine Europäische Technische Zulassung beantragt worden. Das Verfahren (Common Understanding of Assessment Procedure – CUAP) zur Ermittlung der Brauchbarkeit ist bereits festgelegt worden, so dass auf dessen Grundlage zurzeit die ersten Europäischen Technischen Zulassungen erarbeitet werden. Die BASt hat dazu bereits den folgenden Antrag gestellt.

Produktbereich	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Produkte für die Fahrbahnmarkierung (01.06/08)	ETA request no. 01.06/08	1	P, Ü + Z beantragt

Bei den beiden aufgeführten Europäischen Technischen Zulassungen handelt es sich ausschließlich um Zulassungen ohne Leitlinie (siehe Abschnitt 3.3).

In einigen der aufgeführten Bereich werden die Aufgaben in Kooperation mit anderen notifizierten Stellen durchgeführt.

6 Allgemeine Regelungen für die Zertifizierung

Für die Zertifizierung von Bauprodukten sind durch deutsche Zertifizierungsstellen einige allgemeine Regelungen einzuhalten, die zum Teil auch von den Regelungen in anderen Mitgliedstaaten abweichen. Ein Grund für eventuelle Abweichungen zwischen den Regelungen in Deutschland und anderen europäischen Mitgliedstaaten liegt in dem deutschen Umsetzungskonzept und dem daraus resultierenden Nebeneinander der einzelnen notifizierten Stellen (siehe auch Abschnitte 5.1 und 5.2). Entsprechend dem deutschen Umsetzungskonzept müssen sich alle Stellen, die im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens tätig sind (d.h. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen), anerkennen und notifizieren lassen. Für eine Notifizierung muss jede Stelle die erforderliche Kompetenz nachweisen, so dass im Umkehrschluss notifizierte Stellen grundsätzlich als kompetent angesehen werden können. Da in Deutschland alle Stellen notifiziert sein müssen, müssen sich deutsche Zertifizierungsstellen von anderen Prüf- und Überwachungsstellen eine Notifizierung als Kompetenznachweis vorlegen lassen.

In anderen europäischen Mitgliedstaaten wird eine Notifizierung von **Prüf- und Überwachungsstellen** nicht als zwingend erforderlich angesehen, da diese Stellen entsprechend den Vorgaben der Bauproduktenrichtlinie ihre Aufgaben im Unterauftrag einer

notifizierten **Zertifizierungsstelle** wahrnehmen (siehe Abbildung 4). Bei dieser Vorgehensweise muss die **Zertifizierungsstelle** sicherstellen, dass die eingeschalteten **Prüf- und Überwachungsstellen** über die erforderliche Kompetenz verfügen. Hierzu kann beispielsweise eine Akkreditierung⁴ als Kompetenznachweis ausreichend sein.

Für die Praxis hat dies folgende Auswirkungen:

- Wenn ein Hersteller ausschließlich deutsche Stellen einschaltet, dann ist der Kompetenznachweis sichergestellt, da sich jede einzelne Stelle für die jeweilige Aufgabe notifizieren lassen muss.
- Wenn der Hersteller neben der deutschen Zertifizierungsstelle Prüf- und Überwachungsstellen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten einschaltet, dann müssen diese Stellen ihre Kompetenz entsprechend den deutschen Vorgaben durch eine Notifizierung nachweisen. Wenn die nationalen Regelungen des europäischen Mitgliedstaates jedoch nur eine Notifizierung der Zertifizierungsstelle erfordern, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Verwendung der Prüf- oder Überwachungsergebnisse durch eine deutsche Zertifizierungsstelle.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich des nach deutschen Vorgaben erforderlichen Kompetenznachweises ergeben sich jedoch nicht nur bei zukünftigen Zertifizierungen, sondern auch bei der Verwendung von historischen Daten⁵ zur Zertifizierung.

Eine Notifizierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ist erst nach der Harmonisierung der Europäischen Norm möglich. Prüfstellen, die historische Daten erzielt haben, waren somit zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung noch nicht notifiziert und können daher ihre Kompetenz rückwirkend nicht nachweisen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine notifizierte Prüfstelle auch vor der Notifizierung bereits über die erforderliche Kompetenz verfügt hat. Aufgrund dieser Regelung können historische Daten, sofern dies nach der zugehörigen Europäischen Norm möglich ist, zur Zertifizierung verwendet werden.

Sollte sich eine in Deutschland ansässige Prüf- oder Überwachungsstelle nach erfolgter Harmonisierung der Norm nicht notifizieren lassen, so kann sie nach den deutschen Vorgaben Aufgaben im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens nur dann durchführen, wenn sie Bestandteil der Notifizierung einer anderen Stelle ist und im Unterauftrag dieser Stelle ihre Aufgaben durchführt.

Analog zu der Notifizierung einer PÜZ-Stelle kann auch eine Zertifizierung eines Produktes erst nach Harmonisierung der jeweiligen Europäischen Norm erfolgen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Produkt, für das die Prüfkriterien und Prüfverfahren nur in Form einer Vornorm vorliegen, noch nicht zertifiziert werden kann, da eine Vornorm noch kein Bestandteil des gültigen Normenwerkes ist. Dieser Fall kann allerdings nur dann auftreten, wenn die Europäische Norm in mehrere Teile untergliedert ist und die Prüfkriterien sowie

⁴ Eine Akkreditierung ist eine formale Bestätigung durch eine dritte Stelle, dass eine Stelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Aufgaben durchzuführen. Im Gegensatz zur Notifizierung wird die Akkreditierung auf freiwilliger Basis durchgeführt und basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage.

⁵ Unter historischen Daten sind Prüfergebnisse zu verstehen, die auf Grundlage von Normentwürfen oder früheren Fassungen einer Europäischen Norm erzielt worden sind. Die Verwendung von historischen Daten ist ausschließlich auf Prüfergebnisse beschränkt. Ergebnisse aus früheren Überwachungen können im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens nicht verwendet werden. Die Verwendung von historischen Daten muss in der jeweiligen Europäischen Norm geregelt sein, sonst können diese Daten nicht für eine Zertifizierung verwendet werden.

Prüfverfahren in einen anderen Teil geregelt sind als das durchzuführende Konformitätsbescheinigungsverfahren, wie das z.B. bei der DIN EN 1317 der Fall ist.

Wenn alle Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Produktes gegeben sind (harmonisierte Europäische Norm oder Europäische Technische Zulassung liegen vor, Notifizierung als Prüf-, Überwachungs- und / oder Zertifizierungsstelle ist erfolgt), kann jeder Hersteller bei einer notifizierten Zertifizierungsstelle seiner Wahl einen Antrag auf Zertifizierung seines Produktes stellen. Die Zertifizierungsstelle wird dann mit dem Hersteller einen Zertifizierungsvertrag abschließen. In dem Zertifizierungsvertrag werden der Gegenstand, die Grundlagen und die Durchführung der Zertifizierung geregelt. Hinsichtlich der Durchführung der Zertifizierung enthält der Vertrag Angaben zum Verfahren und den einzelnen Verfahrensschritten. Für den Hersteller werden in dem Vertrag die Pflichten aufgeführt, die er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung zu beachten hat. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Ausstellung eines Konformitätszertifikates durch die Zertifizierungsstelle, sofern alle Anforderungen erfüllt sind, die im Anhang ZA der harmonisierten Europäischen Norm oder in der Europäischen Technischen Zulassung vorgegeben sind. Ein Konformitätszertifikat wird für ein Produkt und für ein Herstellerwerk ausgestellt. Um eine einheitliche Vorgehensweise der Zertifizierungsstellen und möglichst einheitliche Angaben in dem Zertifikat sicherzustellen, hat die Advisory Group (AG) der Group of Notified Bodies for the Construction Products Directive (GNB-CPD) eine Orientierungshilfe erarbeitet, in der Musterzertifikate für die Systeme 1+, 1, 2+ und 2 enthalten sind.

Nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und Ausstellung des Konformitätszertifikates ist der Hersteller verpflichtet, eine Konformitätserklärung zu erstellen und sein Produkt mit dem CE-Kennzeichen zu versehen.

7 Die BAST als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz

Exemplarisch für die Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung wird in dem folgenden Abschnitt die Durchführung eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens, insbesondere die Zertifizierung, von Fahrzeug-Rückhaltesystemen beschrieben.

7.1 Zertifizierung von Rückhaltesystemen an Straßen

Die für Fahrzeug-Rückhaltesysteme erarbeitete Norm EN 1317 unterteilt sich in die folgenden 6 Teile:

Teil 1: Terminologie und allgemeine Kriterien für Prüfverfahren

Teil 2: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Schutzeinrichtungen

Teil 3: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anpralldämpfer

Teil 4: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anfangs-/End- und Übergangskonstruktionen von Schutzeinrichtungen

Teil 5: Anforderungen an Produkte, Konformitätsverfahren und –bescheinigung für Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Teil 6: Fußgänger-Rückhaltesysteme, Brückengeländer

Die Teile 1 bis 3 sind bereits fertig gestellt, während der Teil 4 zurzeit nur als Vornorm vorliegt. Teil 5 ist mittlerweile fertig gestellt. Teil 6 bleibt in dieser Ausführung unberücksichtigt. Da Teil 5 noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht worden ist, gilt diese Norm noch nicht als harmonisiert und eine Zertifizierung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen ist zurzeit noch nicht möglich. Es wird damit gerechnet, dass eine Harmonisierung Ende 2007 erfolgt. Erst dann werden auch Beginn, Ende und Dauer der Koexistenzperiode bekannt sein.

Der für das Konformitätsbescheinigungsverfahren entscheidende Teil 5 enthält auch den Anhang ZA, der den Bezug zum Mandat und damit zur Bauproduktenrichtlinie herstellt. Für Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist entsprechend dem Mandat M/111 und den Angaben im Anhang ZA das System 1 anzuwenden. Gemäß Tabelle ZA.3 sind dabei die folgenden Aufgaben unter der Kontrolle der Zertifizierungsstelle durchzuführen:

- Erstprüfung und Modifikationen
- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Dauerhaftigkeit
- Bewertung vorhandener Berichte von Anprallprüfungen

Gemäß Bauproduktengesetz und BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung sind die Aufgaben, die gemäß Anhang ZA der Norm unter der Kontrolle der Zertifizierungsstelle durchzuführen sind, klar den einzelnen Stellen (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle) zugeordnet. Um sowohl die Anforderungen der Norm als auch die des Bauproduktengesetzes und der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung zu erfüllen, ist die Zertifizierungsstelle unabhängig von der Wahl der Prüf- und Überwachungsstelle von Beginn an einzuschalten (Abbildung 6).

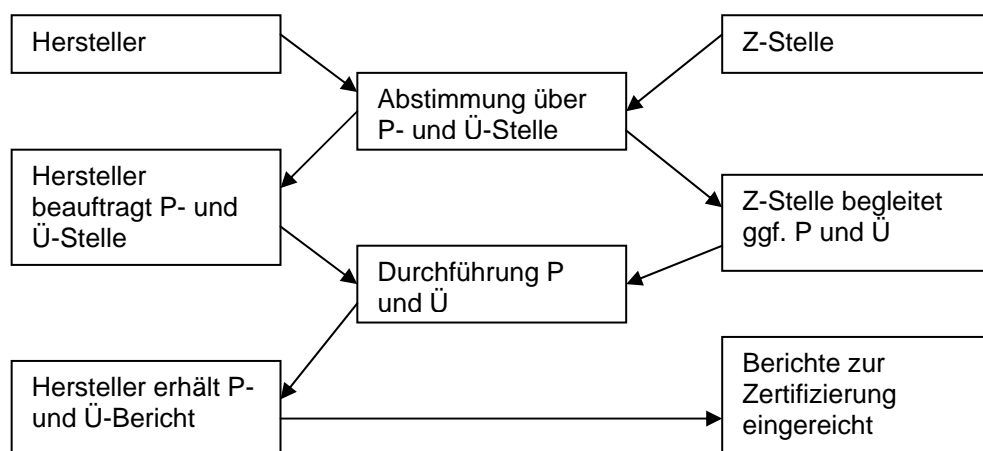


Abbildung 6: Zeitliche Einbindung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einschaltung ergibt sich nach dem Bauproduktengesetz und der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung die in Tabelle 3 dargestellte Zuordnung der einzelnen Aufgaben.

Aufgabe gemäß Tabelle ZA.3	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
Erstprüfung	x		
Modifikation			x
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle		x	
Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle		x	
Dauerhaftigkeit	x	x	
Bewertung vorhandener Berichte von Anprallprüfungen			x
Bewertung / Beurteilung von Prüfung und Überwachung sowie Ausstellen der Konformitätsbescheinigung (Zertifikat)			x

Tabelle 3: Aufgabenzuordnung im Rahmes eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens nach DIN EN 1317

7.1.1 Besonderheiten bei der Zertifizierung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen

Die Erstprüfung eines Fahrzeug-Rückhaltesystems ist entsprechend den Vorgaben der EN 1317-1 und EN 1317-2, EN 1317-3 oder ENV 1317-4 durchzuführen. Zu der Erstprüfung gehört u.a. auch die Bestätigung der Herstellerangaben mit dem zu prüfenden System. Um diese Angaben überprüfen zu können, muss der Hersteller bei Einschaltung von deutschen PÜZ-Stellen bereits der Prüfstelle alle Angaben zum Produkt und den Einbauanforderungen zur Verfügung stellen. Die Prüfstelle vergleicht dann die Angaben des Herstellers zu

Materialien, Geometrie, Maßnahmen zur Dauerhaftigkeit sowie Einbauanforderungen mit dem zu prüfenden System und fasst die Ergebnisse des Vergleichs in einem Bericht über die Beurteilung des geprüften Systems zusammen. Sollten bei diesem Vergleich Abweichungen festgestellt werden, müssen die Herstellerangaben entsprechend korrigiert werden.

Da die Prüfstelle nach dem deutschen Modell unabhängig von der Zertifizierungsstelle agiert und die Zertifizierung grundsätzlich erst nach erfolgreich durchgeführter Erstprüfung erfolgt, muss diese Aufgabe bereits durch die Prüfstelle wahrgenommen werden. In anderen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, dass das dort vorgesehene Modell zunächst die Einschaltung der Zertifizierungsstelle vorsieht und die Prüf- und Überwachungsstellen in deren Unterauftrag arbeiten.

Zusammen mit dem Prüfbericht über die durchgeführten Anprallprüfungen und der Produktbeschreibung des Herstellers (technische Beschreibung des Fahrzeug-Rückhaltesystems) bildet der Bericht über die Beurteilung des geprüften Systems den Erstprüfungsbericht. Der Erstprüfungsbericht ist der Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung vorzulegen. Für die Zertifizierung durch die BASt sind daher die folgenden Szenarien vorstellbar und zu berücksichtigen (Abbildung 7).

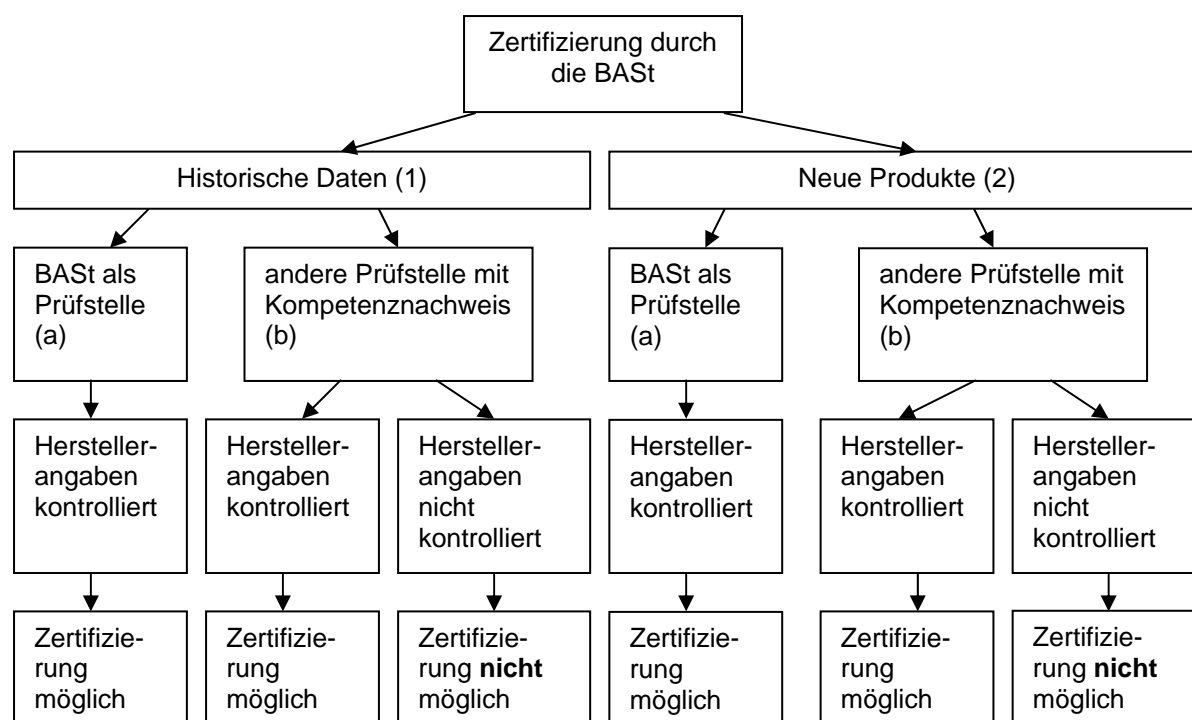


Abbildung 7: Mögliche Szenarien für die Zertifizierung durch die BASt als Zertifizierungsstelle

1. Historische Daten (Prüfungen wurden vor der Harmonisierung der EN 1317 durchgeführt)
 - a) Die Prüfungen wurden durch die BASt durchgeführt. Daraus ergeben sich hinsichtlich der Verifizierung der Herstellerangaben keine Probleme, da diese Angaben durch die BASt im Rahmen der Anprallprüfungen überprüft wurden. Für die Zertifizierung kann ein Bericht über die Beurteilung des geprüften Produktes daher auch im Nachhinein erstellt werden, so dass alle erforderlichen Unterlagen für die Zertifizierung vorliegen.

b) Die Prüfungen wurden nicht durch die BAST, sondern durch eine andere Prüfstelle durchgeführt, die ihre Kompetenz durch eine nachträgliche Notifizierung nach EN 1317 nachweisen kann. Für die Zertifizierung müssen die Herstellerangaben in Deutschland durch die Prüfstelle überprüft und bestätigt werden. Die Bestätigung über die Richtigkeit der Herstellerangaben können der Zertifizierungsstelle dann durch den Hersteller vorgelegt werden. Dabei muss zwischen Prüfungen unterschieden werden, für die diese Angaben bereits in den Prüfberichten enthalten sind bzw. nachgefordert werden können, und den Prüfungen, für die diese Angaben nicht vorliegen und auch nicht bei der Prüfstelle nachgefordert werden können. Für den Fall, dass diese Angaben der Zertifizierungsstelle nicht vorgelegt werden können, ist eine Zertifizierung des geprüften Produktes nicht möglich.

2. Neue Prüfungen (Prüfungen werden nach der Harmonisierung der EN 1317 durchgeführt)

a) Die Prüfungen werden durch die BAST als Prüfstelle durchgeführt. Die entsprechenden Herstellerangaben werden wie bisher im Rahmen der Prüfung durch die BAST überprüft. Anschließend kann ein Bericht über die Beurteilung des geprüften Produktes erstellt werden. Der Hersteller verfügt damit über alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen, die er der Zertifizierungsstelle vorlegen muss.

b) Die Prüfungen werden nicht durch die BAST, sondern durch eine andere Prüfstelle durchgeführt. Hinsichtlich des Kompetenznachweises muss die Prüfstelle eine Notifizierung vorweisen können. Darüber hinaus müssen im Rahmen der Erstprüfung auch die Herstellerangaben durch die Prüfstelle verifiziert werden und in einem Bericht über die Beurteilung des geprüften Produktes dokumentiert werden. Sollte eine der beiden Anforderungen oder beide Anforderungen nicht erfüllt werden, ist eine Zertifizierung des geprüften Produktes nicht möglich.

Da die Zertifizierungsstelle von Beginn an durch den Hersteller eingebunden werden muss, um die Anforderungen der Norm zu erfüllen, können die unter 2b) aufgeführten Probleme durch eine Abstimmung zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle im Vorfeld geklärt und damit vermieden werden.

7.1.2 Beschreibung des Zertifizierungsablaufes

Für die Zertifizierung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Prüfberichte über die durchgeführten Anprallprüfungen einer Prüfstelle
- Beurteilungsbericht einer Prüfstelle
- Überwachungsbericht einer Überwachungsstelle
- Produktbeschreibung sowie Herstellerhandbuch vom Hersteller

Anhand der vorgelegten **Prüfberichte** erfolgt die Beurteilung und Bewertung des geprüften Systems durch die Zertifizierungsstelle. Hierzu gehört zunächst die Beurteilung, ob die durchgeführten Versuche bestanden sind oder nicht. Danach erfolgt die Einordnung der Ergebnisse beispielsweise für Schutzeinrichtungen in Anprallheftigkeitsklassen, Wirkungsbereichsklasse und erreichte Aufhaltstufe. Für die Einordnung in die erreichte

Aufhaltstufe sind in der Regel 2 Prüfberichte zu beurteilen und zu bewerten, ein Prüfbericht für das leichte Fahrzeug und ein Prüfbericht für das schwere Fahrzeug.

Anschließend werden **Beurteilungsbericht**, **Überwachungsbericht**, **Produktbeschreibung** und **Herstellerhandbuch** im Rahmen der Zertifizierung auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

7.1.3 Unterlagen für die Zertifizierung

Wie in Abschnitt 7.1.2 aufgeführt, werden die folgenden Unterlagen für eine Zertifizierung benötigt:

- Prüfberichte über die durchgeführten Anprallprüfungen einer Prüfstelle
- Beurteilungsbericht einer Prüfstelle
- Überwachungsbericht einer Überwachungsstelle
- Produktbeschreibung sowie Herstellerhandbuch vom Hersteller

Der Prüfbericht sollte dabei mindestens die nach DIN EN 1317-1 erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören:

- Angaben zur Prüfstelle
- Nummer des Prüfberichtes
- Angaben zum Auftraggeber der Prüfung
- Angaben zum Prüfgegenstand (Bezeichnung / Typ)
- Angaben zum Prüftyp
- Beschreibung des Prüfgegenstandes einschließlich Zeichnungen
- Angaben zum Fahrzeug
- Prüfergebnisse bezogen auf das System
 - Maximale dynamische Verformung
 - Maximale bleibende Verformung
 - Wirkungsbereich
 - Kontaktstrecke
 - Angaben, ob wesentlichen Teile gebrochen oder gelöst
 - Angaben, ob Bodenverankerung der erwarteten Funktion entsprechen
- Prüfergebnisse bezogen auf das Fahrzeug
 - Angaben zur Anprallgeschwindigkeit
 - Angaben zum Anprallwinkel
 - Angaben, ob das Fahrzeug die Schutzeinrichtung durchbricht
 - Angaben, ob das Fahrzeug die Schutzeinrichtung überquert
 - Angaben, ob das Fahrzeug innerhalb der „Box“ geblieben ist

- Angaben, ob sich das Fahrzeug innerhalb des Prüfbereichs überschlägt
- Angaben, ob sich wesentliche Fahrzeugteile gelöst haben
- VCDI
- Angaben zur Anprallheftigkeit
 - ASI
 - THIV
 - PHD
- Genehmigung des Prüfberichtes durch Unterschrift

Der von den Prüfstellen angefertigte Beurteilungsbericht sollte gemäß DIN EN 1317-5 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Materialien gemäß Herstellerangaben
- Geometrie und Maße gemäß Herstellerangaben
- Schutzbehandlung zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit
- Einbau des Systems gemäß Herstellerangaben

Darüber hinaus sollte der Beurteilungsbericht auch Angaben zum Boden und der Gründung während der Erstprüfung enthalten.

Um die Herstellerangaben verifizieren zu können, müssen bereits zur Erstprüfung eine Produktbeschreibung sowie das Herstellerhandbuch, zumindest bezogen auf die Einbauanforderungen, vom Hersteller vorliegen. Die Produktbeschreibung des Herstellers sollte daher gemäß DIN EN 1317-5 die folgenden Punkte umfassen:

- Systemübersichtszeichnungen mit Angaben zum Zusammenbau und den Toleranzen
- Detailzeichnungen der einzelnen Komponenten mit Maßangaben, Toleranzen und Materialangaben
- Angaben zu Materialien und Maßnahmen zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit (z.B. Schichtdicke der Verzinkung, Betondeckung der Bewehrung)
- Beurteilung der zu erwartenden Dauerhaftigkeit
- Zeichnungen zu allen im Werk vormontierten Bauteilen
- Stückliste einschließlich Gewichtsangaben
- Details zu besonderen Maßnahmen beim Einbau (z.B. Vorspannung)
- Angaben zu gefährlichen Substanzen, die zu überwachen sind

Das Herstellerhandbuch soll gemäß DIN EN 1317-5 Angaben zu Errichtung, Wartung, Inspektion und Böden enthalten. Die für das Herstellerhandbuch erforderlichen Angaben entsprechen im Wesentlichen den Angaben, die der Hersteller hinsichtlich der Einbauanforderungen zur Verfügung stellen muss. Die hierzu erforderlichen Angaben sind in der DIN EN 1317-5 detaillierter aufgelistet, so dass für eine Konkretisierung der Angaben für das Herstellerhandbuch auf die Einbauanforderungen zurückgegriffen wird. Folgende Angaben sollten damit erfasst sein:

- Zusammenbauzeichnungen einschließlich der Angabe von Toleranzen

- Montagebeschreibung einschließlich der dazu benötigten Ausrüstung (u.a. Anforderungen an das Personal, die Maschinen und Geräte sowie die Lagerung und den Transport)
- Einbauverfahren entsprechend den Einbaubedingungen (Aufbau, Zusammenbau, Gründung)
- Details zu besonderen Maßnahmen beim Einbau (z.B. Vorspannung, Temperatur)
- Beschreibung der Bodenbedingungen / der für das System geeigneten Gründungen (u.a. Angaben zum Einbau unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse sowie eventuell erforderlich Sondermaßnahmen)
- Vorschriften für Reparatur, Inspektion und Wartung (u.a. Angaben zur erforderlichen Wartungs- bzw. Austauscharbeiten einschließlich der Wiederverwendbarkeit einzelner Konstruktionsteile, Angaben zu erforderlichen Inspektionsintervallen)
- Sonstige Informationen zu Recycling oder toxischen / gefährlichen Substanzen

Hinsichtlich des Überwachungsberichtes der Überwachungsstelle über die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle werden in der DIN EN 1317 keine konkreten Vorgaben gemacht. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass die DIN EN 1317 als harmonisierte Europäische Norm nach Bauproduktenrichtlinie ebenfalls eine übergeordnete Position der Zertifizierungsstelle vorsieht. Hier erfolgt im Gegensatz zu dem deutschen Modell grundsätzlich eine Absprache zwischen Zertifizierungsstelle und der im Unterauftrag der Zertifizierungsstelle tätigen Überwachungsstelle, so dass nicht zwangsläufig ein eigenständiger Bericht der Überwachungsstelle zur Zertifizierung vorgelegt werden muss. Für das deutsche Modell mit den unabhängig voneinander agierenden Stellen im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens ist es jedoch erforderlich, dass die Überwachungsstelle die Ergebnisse ihrer Erstinspektion dokumentiert und diese Ergebnisse der Zertifizierungsstelle zur Durchführung der Zertifizierung vorliegen. Aus dem Überwachungsbericht sollte daher klar hervorgehen, dass der Hersteller über die erforderliche technische Ausstattung sowie eine interne Qualitätskontrolle verfügt, um sein System mit gleichbleibender Qualität herzustellen.

8 Zertifizierung von Produkten mit einer Europäischen Technischen Zulassung

Neben den harmonisierten Europäischen Normen gelten auch Europäische Technische Zulassungen als technische Spezifikationen, so dass auch auf deren Grundlage ein Konformitätsbescheinigungsverfahren durchgeführt und Produkte abschließend mit dem CE-Kennzeichen versehen werden können.

In den folgenden Fällen ist die Erteilung einer Europäischen Technischen Zulassung erforderlich – sofern diese von mindestens einem Hersteller für sein Produkt gewünscht wird:

- Für das Bauprodukt liegt weder eine harmonisierte Norm noch ein Mandat für eine harmonisierte Norm vor, und die Kommission ist nach Befassung des Ständigen Ausschusses der Auffassung, dass eine Norm nicht oder noch nicht ausgearbeitet werden kann.
- Das Bauprodukt weicht wesentlich von der harmonisierten Norm ab.

- Die Kommission hat nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauprodukt für einen festgelegten Zeitraum die Erlaubnis zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung erteilt, obwohl ein Mandat für eine harmonisierte Norm vorliegt oder nach Auffassung der Kommission eine harmonisierte Norm ausgearbeitet werden kann.

Europäische Technische Zulassungen können auf Grundlage einer Leitlinie oder eines mit den Zulassungsstellen der anderen Mitgliedstaaten abgestimmten Verfahrens (CUAP) erteilt werden (siehe auch Abschnitt 3.3). In den Leitlinien oder dem CUAP-Verfahren ist festgelegt, welche Anforderungen das jeweilige Produkt erfüllen muss, damit eine Europäische Technische Zulassung erstellt werden kann. Die Erstellung einer Europäischen Technischen Zulassung erfolgt durch die nationale Zulassungsstelle, die jeder Mitgliedstaat gemäß Bauproduktenrichtlinie benennen muss. Im Bauproduktengesetz ist festgelegt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für die Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen in Deutschland zuständig ist. Im Rahmen der für die Erstellung einer Europäischen Technischen Zulassung erforderlichen Brauchbarkeitsbeurteilung kann das DIBt Prüfungen auch an Prüfinstitute weiterreichen, die diese Prüfungen dann im Auftrag des DIBt durchführen. Sofern die Brauchbarkeit des Produktes in den Prüfungen festgestellt worden ist, kann eine Europäische Technische Zulassung erstellt werden.

In der Zulassung selber wird dann angegeben, welches Konformitätsbescheinigungsverfahren anzuwenden ist, damit der Hersteller sein Produkt mit dem CE-Kennzeichen kenntlich machen kann. Für die Produkte aus dem Bereich Straßenausstattung, für die bisher eine Europäische Technische Zulassung ausgestellt bzw. beantragt worden ist, ist analog zu den genormten Produkten das System 1 vorgesehen (z.B. mikroprismatische Folien). Nach erteilter Zulassung sind im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens notifizierte Stellen einzuschalten. Abweichend von dem Konformitätsbescheinigungsverfahren bei normierten Produkten können die Prüfungsergebnisse der Brauchbarkeitsbeurteilung verwendet werden und es ist keine zusätzliche Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle erforderlich, sofern der Hersteller keine Veränderungen in seinem Werk und seinem Herstellungsprozess vornimmt. Sollte der Hersteller doch irgendwelche Änderungen vornehmen, ist eine Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle erforderlich, deren Umfang mit der Zulassungsstelle abzustimmen ist.

Die weiteren Aufgaben im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens verlaufen analog zu den Konformitätsbescheinigungsverfahren nach harmonisierten Europäischen Normen. Eine notifizierte Überwachungsstelle führt die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, kann eine notifizierte Zertifizierungsstelle eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine notifizierte Überwachungsstelle muss hierzu ebenfalls sichergestellt sein.

Eine Notifizierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen alleine auf Grundlage einer Leitlinie oder eines CUAP-Verfahrens ist nicht möglich. Zunächst muss die nationale Zulassungsstelle (in Deutschland das DIBt) die Europäische Technische Zulassung für das jeweilige Produkt erteilt haben. Diese dient dann als Grundlage für die Notifizierung der Stellen und gibt das anzuwendende Konformitätsbescheinigungsverfahren (System nach Tabelle 1) vor, das den Hersteller damit in die Lage versetzen, ein CE-Kennzeichen an seinem Produkt anzubringen.

9 Zusammenfassung

Mit dem Ziel, die Anforderungen an Bauprodukte zu harmonisieren und damit einen freien Warenverkehr zu ermöglichen, wurde auf europäischer Ebene die Bauproduktenrichtlinie erarbeitet. Viele Produkte der Straßenausstattung unterliegen ebenfalls den Regelungen der Bauproduktenrichtlinie, auch wenn sie nicht zu den herkömmlichen Bauprodukten zählen. Produkte, die die Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie erfüllen, werden mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht und dürfen ungehindert in Verkehr gebracht und gehandelt werden. Neben den europäischen Anforderungen aus der Bauproduktenrichtlinie sind auch nationale Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in nationales Recht oder der Aufrechterhaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus ergeben. Die Einhaltung sowohl der europäischen als auch der nationalen Vorgaben stellt für Produkte der Straßenausstattung eine zum Teil recht deutliche Änderung zu den bisherigen Vorgaben dar, da für einige Produkte bisher keine Anforderungen gestellt wurden. Darüber hinaus stellen die durchzuführenden Prüfungen im Rahmen eines Konformitätsbescheinigungsverfahrens in einigen Bereichen völlig neue Anforderungen an die Produkte.

Die Umstellung von ausschließlich nationalen Anforderungen auf europäische und nationale Regelungen erfordert zahlreiche Anpassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die bestehenden nationalen Regelwerke müssen den europäischen Vorgaben angepasst werden und zusätzliche nationale Regelwerke müssen erarbeitet werden, um die Verwendung der CE-gekennzeichneten Produkte zu regeln. Darüber hinaus werden unabhängige Stellen benötigt, die durch Prüfen, Überwachen und Zertifizieren die Konformität des jeweiligen Produktes feststellen. Diese Stellen werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt und den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission notifiziert.

Es werden zunächst die europäischen und nationalen Vorgaben zusammengestellt und erläutert. Darauf aufbauend werden die Besonderheiten, die sich aus bestehenden nationalen Vorgaben sowie der nationalen Umsetzung europäischer Anforderungen ergeben, dargestellt. Die Vorgehensweise einer Zertifizierung wird exemplarisch für Fahrzeug-Rückhaltesystem nach EN 1317-5 erläutert.

Die BAST ist bereits für zahlreiche Produkte der Straßenausstattung sowohl nach nationalen als auch nach europäischen Vorgaben als Prüfstelle tätig und will diese Aufgabe auch zukünftig als notifizierte Prüfstelle wahrnehmen. Darüber hinaus will die BAST auch die Aufgabe einer notifizierten Zertifizierungsstelle wahrnehmen. Dieser Aufgabe kommt im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens die größte Bedeutung zu, da das jeweilige Produkt erst nach erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung mit dem CE-Kennzeichen versehen werden und gehandelt werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die bereits erfolgten bzw. beantragten Notifizierungen für die BAST aufgeführt:

Produkt	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Lichtmaste: aus Stahl aus Aluminium aus faserverstärktem Polymerverbundstoff	EN 40-5: 2002 EN 40-6: 2002 EN 40-7: 2002	1	P, Ü + Z P, Ü + Z P, Ü + Z
Nachstreumittel – Markierungsglasperlen	EN 1423: 1997 / A1: 2003	1	P, Ü + Z
Retroreflektierende Markierungsknöpfe	EN 1463-1: 1997 / A1: 2003	1	P, Ü + Z
Wechselverkehrszeichen	EN 12966-1: 2005	1	P, Ü + Z
Warn- und Sicherheitsleuchten	EN 12352: 2006	1	P, Ü + Z
Signalleuchten	EN 12368: 2006	1	P, Ü + Z
Blendschutzzäune	EN 12676-1: 2000 / A1: 2003	3	P
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	EN 1317-5: 2007	1	P + Z beantragt
Verkehrszeichen	EN 12899-1	1	P, Ü + Z beantragt
Leitpfosten und Reflektoren	EN 12899-3	1	P, Ü + Z beantragt

Produktbereich	Technische Spezifikation	System	Aufgabe
Mikroprismatisches retroreflektierendes Folienmaterial für Verkehrszeichen (01.06/04)	ETA-06/0130	1	P, Ü + Z
Produkte für die Fahrbahnmarkierung (01.06/08)	ETA request no. 01.06/08	1	P, Ü + Z beantragt

Tabelle 4: Erfolgte bzw. beantragte Notifizierungen für die BAST

Abkürzungsverzeichnis

BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BauPG	Bauproduktengesetz
BPR	Bauproduktenrichtlinie
CEN	Comité Européen de Normalisation, Europäisches Komitee für Normung
CPD	Construction Product Directive, Bauproduktenrichtlinie
CUAP	Common Understanding of Assessment Procedure, Verfahren zur Erteilung einer ETA ohne Leitlinie
DAV	Date of Availability, Zeitpunkt der Verfügbarkeit
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DoA	Date of Applicability, Zeitpunkt der Anwendbarkeit
DoW	Date of Withdrawal, Zeitpunkt der Zurückziehung
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EOTA	European Organisation for Technical Approvals, Europäische Organisation für Technische Zulassungen
EU	Europäische Union
ETA	European Technical Approval, Europäische Technische Zulassung
ETAG	European Technical Approval Guideline, Leitlinie für ETA
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GG	Grundgesetz
hEN	harmonisierte Europäische Norm
MS	Mitgliedstaat
NB	Notified Body, notifizierte Stelle
NNO	Nationale Normungsorganisation
TL	Technische Lieferbedingungen
TP	Technische Prüfbedingungen
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
SE	Schutzeinrichtung
APD	Anpralldämpfer

FRS Fahrzeug-Rückhaltesystem

WVZ Wechselverkehrszeichen

VZ Verkehrszeichen

P-Stelle Prüfstelle

Ü-Stelle Überwachungsstelle

Z-Stelle Zertifizierungsstelle

PÜZ-Stelle Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Anlage 1

